

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN
Innenstadt Kommunalsteuer/Abgaben

für die Jahre 2019, 2020 und 2021

FÖRDERART:

- Antrag A) bestehende Betriebe, die im definierten Gebiet zusätzliche Arbeitsplätze schaffen + EPU
1) Kommunalsteuerrückvergütung für bestehende Betriebe
2) EPU
- Antrag B) Neuansiedlungen/Betriebsübernahmen im definierten Gebiet

FÖRDERUNGSWERBER:

VOR- und ZUNAME:

WOHNADRESSE:

STANDORT:

NEUANSIEDLUNG/BETRIEBSERWEITERUNG am:

ANZAHL zusätzlicher ARBEITSPLÄTZE (nur bei Betriebserweiterung):

GEWERBEBERECHTIGUNG vom:

BANKVERBINDUNG: IBAN:

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie sind dem Förderungswerber bekannt und wurden vorbehaltlos anerkannt.

..... DATUM UNTERSCHRIFT DES FÖRDERUNGSWERBERS

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Finanzverwaltung am

A)

1) KOMMUNALSTEUERAUFKOMMEN (bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze)

Kalenderjahr €

Kalenderjahr €

Differenzbetrag €

davon 80% €

maximal jedoch € 1.000,-

2) geleistete Abgaben und Gebühren f. EPU €

davon 80% €

maximal jedoch € 1.000,-

B)

Kommunalsteuer von 6 Monaten €

maximal jedoch € 5.000,-

RICHTLINIE FÜR DIE HOLLABRUNNER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG-INNENSTADT

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung (Richtlinienzweck)

(1) Zielsetzung dieser Maßnahme ist die **erfolgreiche Ansiedelung oder Erweiterung von Betrieben und damit einhergehend die Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. bei ein Personen Unternehmen (EPU) die erfolgreiche Ansiedelung in der Hollabrunner Innenstadt**. Es wird ausdrücklich festgehalten dass nicht nur Neuansiedlungen sondern auch bestehende Betriebe in der Innenstadt unterstützt werden sollen.

(2) Der Richtlinienzweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- in Form einer Rückvergütung von Kommunalsteuer, die durch die Neuschaffung von Arbeitsplätzen bewirkt wird,
- bei EPU durch die Rückvergütung von Gebühren und Abgaben die an die Stadtgemeinde Hollabrunn geleistet werden.
- bei Neuansiedlung im definierten Gebiet/Betriebsübernahmen in Form einer Kommunalsteuer-rückvergütung von 6 Monaten

§ 2 Förderbare Betriebe und Förderzeitraum

(1) Es muss sich um einen Betrieb handeln mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung im Bereich Handel, Gewerbe und Handwerk oder Tourismus und Freizeitwirtschaft, der sich entweder neu ansiedelt oder entsprechend vergrößert **und** damit Arbeitsplätze schafft oder um ein EPU und zwar an nachfolgenden Standorten

- Hauptplatz
- Lothringerplatz
- Sparkassegasse
- Pfarrgasse
- Bahnstraße
- Eugen Markus Platz
- Badhausgasse
- Klostersgasse
- Theodor Körnergasse
- Amtsgasse
- Brunthalgasse
- Schulgasse
- Rapfstraße

(2) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein und die erforderliche Berechtigung auf Nachfrage durch die Gemeinde nachweisen.

(3) Die Förderung wird befristet für die Jahre 2019, 2020 und 2021 gewährt und zwar rückwirkend. Die erste Auszahlung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen daher im Jahr 2020 für das Jahr 2019 erfolgen.

§ 3 Förderarten

- A. **gilt für bestehende Betriebe, welche zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und für EPU in dem im § 2 (1) definierten Gebiet und für Betriebe, die sich in dem im § 2 (1) definierten Gebiet neu ansiedeln**

(1) Kommunalsteuerrückvergütung

Betrieben, die im Vergleich zur Vorperiode (als Periode gilt immer ein Kalenderjahr beginnend mit dem Kalenderjahr 2019) ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen an die Gemeinde abführen und Arbeitsplätze geschaffen haben, wird ein Teil wie folgt rückvergütet: 80 % des Differenzbetrages zwischen dem erhöhten Kommunalsteueraufkommen und dem Kommunalsteueraufkommen des jeweils vorangegangenen Jahres (z.B. Differenz zwischen Kommunalsteueraufkommen 2019 und erhöhten Kommunalsteueraufkommen 2020), maximal aber € 1.000,-.

(2) EPU

Einem EPU werden 80% seiner jährlichen Abgaben und Gebühren, die er an die Stadtgemeinde Hollabrunn leistet, maximal aber 1000,- € refundiert.

- B. **gilt für Neuansiedlungen/Betriebsübernahmen in dem im § 2 (1) definierten Gebiet**

Kommunalsteuererlass: Betriebe, die sich neu ansiedeln, können eine Förderung in Höhe der Kommunalsteuer von 6 Monaten beantragen. Sollte diese Fördervariante gewählt werden, steht keine Förderung nach Punkt A. im Förderzeitraum, also von 2019-2021, mehr zu.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die anfallende Kommunalsteuer bzw. Gebühren und Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt müssen pünktlich entrichtet werden.
- (2) Die Beantragung hat vom Betrieb schriftlich bis spätestens zwei Jahre nach Ansiedlung bzw. der Erweiterung von Betrieben bei der Gemeinde zu erfolgen. Bei verspäteter Antragsstellung steht die Förderung nicht mehr zu. Die Entscheidung über den Antrag fällt jeweils in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung. Betriebe haben sich im Antrag klar für eine der in § 3 angeführten Variante zu entscheiden.
- (3) Das beantragende Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung rechtlich bestehen und auch geschäftlich tätig sein.

§ 5 Verpflichtung des Förderungswerbers

- (1) Die Gemeinde kann im Zuge der Erhebungen ob die Fördervoraussetzungen vorliegen jederzeit von einem betroffenen Betrieb Unterlagen oder Auskünfte verlangen. Dieser ist verpflichtet diese Unterlagen fristgerecht vorzulegen bzw. Auskünfte fristgerecht zu erteilen.
- (2) Der Förderungsenehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz uä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung

- (1) Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann daher jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Gemeinde generell oder auch in Einzelfällen widerrufen werden.
z.B. wenn
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Abgaben, etc. nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - b) die Förderung im Widerspruch zu anderen Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht;
 - c) der Förderungswerber von einer anderen Stelle bereits ausreichend gefördert wurde;
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird;
 - e) über das Vermögen des Betriebes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - f) wenn der Betrieb die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht (mehr) besitzt;
 - g) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird;
 - h) wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
 - i) der Richtlinienzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- (2) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % zu refundieren.

§ 7 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (2) Der Förderungswerber gibt mit dem **Antrag die schriftliche Erklärung ab**, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsenehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.